

## 1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Trollenhagen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 45 i.V. § 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.11.2024 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltsatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 werden

1.	im Ergebnishaushalt	von bisher	auf
		EUR	EUR
	der Gesamtbetrag der Erträge	1.944.100	1.944.000
	der Gesamtbetrag der Aufwendungen	2.533.800	2.550.200
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-589.700	-606.200
2.	im Finanzhaushalt	von bisher	auf
		EUR	EUR
a)	der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	1.754.200	1.754.100
	der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen <sup>1</sup>	2.724.100	2.738.300
	der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-969.900	-984.200
b)	der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	543.100	543.100
	der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	915.500	915.500
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-372.400	-372.400

festgesetzt.

### § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldung (Kreditermächtigung)

wird festgesetzt

von bisher 0 EUR

auf 550.000 EUR

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

*Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.*

### § 4 Kassenkredite

*Kassenkredite werden nicht verändert.*

<sup>1</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

### § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für Realsteuer werden wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	von bisher 300 v.H.	auf 300 v. H
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	von bisher 350 v.H.	auf 350 v. H
2. Gewerbesteuer	von bisher 380 v.H.	auf 380 v. H

### § 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt

statt bisher 2,26 Vollzeitäquivalente (VzÄ)  
nunmehr 2,26 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

### § 7 Wertgrenzen

Nach § 4 Abs. 12 GemHVO – Doppik sind Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen zu erläutern, deren Gesamtvolumen 10.000,00 EUR übersteigt.

### § 8 Regelungen zur Deckungsfähigkeit

1. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Abs. 2 GemHVO – Doppik erklärt.
2. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Abs. 2 GemHVO – Doppik erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
3. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO – Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
4. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.
5. Innerhalb einer Produktgruppe können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb der Produktgruppe Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüber hinaus gehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwandt werden.

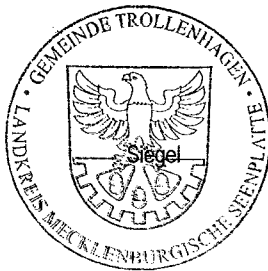
**Nachrichtliche Angaben:**

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

- |    |   |                                   |                                      |
|----|---|-----------------------------------|--------------------------------------|
| 1. | zum Ergebnishaushalt<br>das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich           | von bisher<br>auf voraussichtlich | 1.201.255 EUR<br>1.184.755 EUR       |
| 2. | zum Finanzhaushalt<br>Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen<br>zum 31. Dezember des Haushaltsjahres | von bisher<br>auf voraussichtlich | 456.630 EUR<br>470.130 EUR           |
| 3. | zum Eigenkapital<br>der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres                        | von bisher<br>auf voraussichtlich | 5.273.911,35 EUR<br>5.257.411,35 EUR |

Neverin, den 29.11.2024

Ort, Datum



Bürgermeister

**Hinweis:**

*Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landrats des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 27.11.2024 wie folgt bekanntgegeben worden:*

I. Entscheidung zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

I. Kredit

Gemäß § 52 Absatz 2 KV M-V wird von dem in § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ohne Umschuldungen in Höhe von 550.000 EUR ein Teilbetrag i. H. v. 294.400 EUR genehmigt.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

*Die Nachtragshaushaltssatzung wird mit Ihren Anlagen auf der Internetseite des Amtes Neverin veröffentlicht.*

(Unterschrift)  
Bürgermeister